

Statuten des Vereins

.....

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Home Staging und Redesign (ÖGHR)“. Er hat seinen Sitz in Linz.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Etablierung und Förderung des Berufsbildes „Home Staging Professional“ in Österreich. Dies umfasst den Austausch der in Österreich als Home Stager tätigen Mitglieder untereinander, die Information von Maklern, Bauträgern und anderen in der Immobilienwirtschaft Tätigen und Privatverkäufern von Immobilien über Home Staging sowie die Rolle eines Ansprechpartners zu Fragen des Home Staging gegenüber der Öffentlichkeit. Home Staging ist die Vorbereitung von Immobilien für die Vermarktung mit dem Ziel einer optimalen Präsentation, die zu schnellerem und erfolgreicherem Verkauf bzw. schnellerer Vermietung führt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen regelmäßige Treffen der Mitglieder, eine Webseite, Fortbildungsveranstaltungen, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen insbesondere Vorträge, Messeauftritte, Print-Veröffentlichungen, Verteilaktionen sowie Medienbeiträge.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- projektbezogene Unterstützung durch die Deutsche Gesellschaft für Home Staging und Redesign e.V. mit Sitz in Wiesbaden
- Fundraisingaktionen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Umsetzung des Vereinszwecks und die Unterstützung des Vereins in seiner Arbeit für seine satzungsgemäßen Ziele erfolgt durch seine Mitglieder auf unterschiedliche Art und Weise. Dementsprechend hat der Verein zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Förderung seiner Bestrebungen im Sinne des Satzungszwecks folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder (= „aktive Mitglieder“)
- außerordentliche Mitglieder (= „reguläre Mitglieder“)
- Ehrenmitglieder

(2) Eine Änderung seiner Anschriftenadresse hat jedes Mitglied unverzüglich dem Verein schriftlich mitzuteilen.

(3) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzt und an der Vereinsarbeit beteiligt, und über eine Zertifizierung als Home Staging Professional verfügt, nachgewiesen durch die Mitgliedschaft bei der „Deutschen Gesellschaft für Home Staging und Redesign e.V.“.

(4) Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will und über eine Zertifizierung als Home Staging Professional verfügt, nachgewiesen durch die Mitgliedschaft bei der „Deutschen Gesellschaft für Home Staging und Redesign e.V.“.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, in den Angelegenheiten des Vereins Vorschläge zu unterbreiten und Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Sie werden laufend über die Aktivitäten des Vereins unterrichtet, dafür stellen sie dem Verein eigene Erkenntnisse im Sinne der Förderung des Vereinszwecks zur Verfügung.

(5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (postalisch oder per Email).

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied wiederholt und trotz mindestens einer Ermahnung durch den Vorstand gegen den Ehrenkodex der Deutschen Gesellschaft für Home Staging und Redesign verstößt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der

schriftlichen Ausschlussklärung Einspruch bei der Generalversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung (§ 8)
- (2) der Vorstand (§ 9)
- (3) Rechnungsprüfer (§11)
- (4) Schiedsgericht (§ 12)

§ 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und besteht aus den ordentlichen , außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- (a) die Wahl des Vorstands,
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- (c) Bestellung der Rechnungsprüfer,
- (d) Entlastung des Vorstands,
- (e) Änderung der Satzung,
- (f) Auflösung des Vereins.
- (g) Allfälliges

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- (c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s

binnen vier Wochen statt.

(4) Sowohl zur ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(6) Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(7) Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung und Höhe des Mitgliedsbeitrags des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Vereinsmitglieder auszuschicken und diese haben die Möglichkeit binnen 2 Wochen zu widersprechen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitglieder, dem Präsidenten und seinem Stellvertreter. Präsidenten und Stellvertreter sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf 3 Kalenderjahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- (a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- (b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich vom vertretungsberechtigten Vorstand vertreten, wobei der Präsident und sein Stellvertreter auch jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidentens den Ausschlag.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(7) Der Präsident ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den in der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen und von ihm sowie dem Präsidenten zu unterschreiben. Der Präsident kann nicht gleichzeitig Protokollführer sein.

(8) Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

- (a) die Leitung des Vereins,
- (b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Statuten;
- (e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 10: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(4) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, sein/e Stellvertreter/in.

§ 11: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 12 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Linz, 05. Juli 2017